

Editorial: 100 Jahre Stinnes-Legien-Abkommen – Ursprung auch der bundesdeutschen Tarifaufonomie

Lothar Funk

Zusammenfassung

Im November 1918 erkannten sich in Deutschland im Stinnes-Legien-Abkommen Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände offiziell wechselseitig als zentrale Vertragspartner an. Dies geschah unter dem Druck der mit dem Ende des Ersten Weltkriegs verbundenen Turbulenzen und revolutionären Umsturtendenzen auch mit Forderungen nach einer Vergesellschaftung der privaten Produktionsmittel. Das Abkommen und die nachfolgende staatliche Gesetzgebung erkannten erstmals unter anderem die Tarifaufonomie von Arbeitnehmer- und Arbeitgeberseite an und damit das gemeinsame Interesse der Tarifparteien, den Einfluss des Staates bei der Aushandlung von Arbeitsbedingungen gering zu halten. Dieser einführende Beitrag zeigt, dass die Rolle des schon in der Weimarer Zeit wieder weitgehend zurückgenommenen Sozialabkommens noch immer kontrovers eingeschätzt wird. Die Tarifaufonomie ist jedoch mittlerweile ein wichtiger Pfeiler der Sozialen Marktwirtschaft. Dies bedeutet aber nicht, dass sie seit ihrer erneuten modifizierten Etablierung 1949 in ihrer praktischen Umsetzung unverändert geblieben wäre. Sie hat sich – bisweilen deutlich verzögert – an wichtige Herausforderungen, etwa inflationäre Perioden oder einen länger andauernden erheblichen Anstieg der Arbeitslosigkeit angepasst. Funktionierte dies nicht oder zu langsam, hat der Staat die „Spielregeln der Tarifaufonomie“ geändert oder sie anders ausgelegt. Dies geschah, um unerwünschte Drittwirkungen möglichst zu vermeiden. Heute wie damals ist der Einfluss des Staates als Spielregelsetzer sehr wichtig dafür, dass Tarifaufonomie funktioniert.

Abstract of Editorial: The Stinnes-Legien Agreement 100 Years on: Origin of Autonomous Collective Bargaining also in the Federal Republic of Germany

November 2018 marked the official mutual recognition of trade unions and employers' associations as central bargaining partners in the Stinnes-Legien-Agreement in Germany. This occurred as a result of turbulent times in the immediate aftermath of World War I where socialising private production means was demanded during the revolution. Amongst other issues, the agreement and subsequent laws recognised for the first time free or autonomous collective bargaining and, therefore, the joint interest of trade unions and their counterpart, the employers' associations, to limit the influence of the state in affairs related to working

conditions. This introductory chapter shows that the role of the agreement which was revised already during the Weimar Republic still remains controversial among observers. Meanwhile free collective bargaining is a central pillar of the Social Market Economy in the Federal Republic of Germany. However, this does not mean that it has remained unchanged in its practical use since it was established again in a modified way in 1949. Although sometimes with considerable delay, free collective bargaining has adjusted to challenges including inflationary situations and periods with a lasting increase of un-employment. In cases where this did not work satisfactorily or took too long, the state has modified the “rules of the game” or interpreted them differently. This was necessary to avoid negative third party effects. Today as in the past the influence of the state as the rule-setter is very decisive for the ongoing functioning of otherwise free collective bargaining.

JEL-Klassifizierung: J50, J51, J52

1. Hintergrund

Sieben Gewerkschaften und einundzwanzig gewerbliche und industrielle Arbeitgeberverbände schlossen unmittelbar nach dem Ende des Ersten Weltkriegs während der revolutionären Umstände ein sozialpolitisches Bündnis ab, welches erheblich modifiziert ebenfalls zum Ursprung der heute in Deutschland geltenden Tarifautonomie wurde (vgl. zu dieser Pfadabhängigkeitsthese *Fehmel* 2011, 273; vgl. ebenfalls *Büttner* 2008, 71). Diese nach ihren prominenten Erstunterzeichnern, dem Großindustriellen Hugo Stinnes und dem Vorsitzenden der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands (Vorläufer des im Juli 1919 gegründeten Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, ADGB) Carl Legien als Vertreter der gemäßigten Arbeiterschaft, als „Stinnes-Legien-Abkommen“ benannte Übereinkunft vom 15. November 2018 erkannte die Gewerkschaften als „berufene Vertretung der Arbeiterschaft“ (*Rehling* 2011, 5) von der Arbeitgeberseite an und wurde noch am gleichen Tag politisch durch den Rat der Volksbeauftragten politisch sanktioniert und amtlich veröffentlicht.

Man stimmte darin überein, einen Ausgleich von Interessengegensätzen durch Kollektivvereinbarungen (Tarifverträge) zwischen den Gewerkschaften und der Arbeitgeberseite für alle Arbeiterinnen und Arbeiter sowie betriebliche und überbetriebliche Mitbestimmungsrechte zu ermöglichen (vgl. *Schmidt-Essen* 2016, erstveröffentlicht 1918; vgl. auch *Kaufmann* 2015, 103). Darüber hinaus beruhte der gefundene Kompromiss auf einer grundlegenden impliziten Übereinkunft: „Demnach verzichteten die Gewerkschaften auf

Sozialisierungsforderungen; im Gegenzug bestätigten die Arbeitgeber die Koalitionsfreiheit und richteten den Achtstundentag ein“ (*Spoerer/Streb* 2013, 35). Tatsächlich war dieses Abkommen wesentliche Grundlage für die Anerkennung des Privateigentums an Produktionsmitteln, welches „für die Dauer der Weimarer Republik nicht mehr angetastet werden“ (*Spoerer/Streb* 2013, 35) sollte. Es kam auch nicht zu der von sehr links stehenden Parteien und Teilen der Arbeitnehmervertreter geforderten Verstaatlichung von Schlüsselindustrien.

Gebildet wurde eine paritätisch besetzte Zentralarbeitsgemeinschaft (ZAG), die alle umstrittenen Fragen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern lösen sollte und den Bedürfnissen der Wirtschaft und denen der Gewerkschaft entsprechen sollte. Dabei machten zunächst die Arbeitgeber angesichts ihrer Zwangslage große Zugeständnisse, indem sie neben der Einführung des Achtstundentages auch erhebliche Lohnerhöhungen zustanden. „Die durch die Zentralarbeitsgemeinschaft der Arbeitgeberverbände und der Gewerkschaften bejahte, durch Verordnung vom 23. Nov. 1918 erfolgte gesetzliche Anerkennung der Tarifautonomie macht kollektivvertragliche Vereinbarungen zur Grundlage für die Gestaltung der Arbeitsverhältnisse und delegierte die Zuständigkeit für die Lohnpolitik an die Tarifvertragsparteien des Arbeitsmarktes“ (*Althammer/Lampert* 2014, 84). Zudem wurden viele weitere Regelungen, etwa die Schlichtung von Streitfällen zwischen den Tarifvertragsparteien und die Allgemeinverbindlichkeit von Tarifverträgen zwischen den Beteiligten vereinbart. Zentrale Punkte des Stinnes-Legien-Abkommens wurden später auch Bestandteil der Weimarer Reichsverfassung, welche auch das allgemeine Wahlrecht für Erwachsene einräumte.

Es folgte ebenfalls die gesetzliche Regelung von weiteren „sozialen Errungenschaften auf dem Arbeitsmarkt“ (*Pierenkemper* 2010, 48), etwa die Einführung obligatorischer Betriebsräte (vgl. *Niess* 2017, 355 ff.) bei mindestens 20 Arbeitnehmern oder der besonderen Arbeitsgerichtsbarkeit und eines verbesserten gesetzlichen Arbeitsschutzes sowie der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung (vgl. den Überblick bei *Althammer/Lampert* 2014, 84).

Weitgehend Einigkeit dürfte wohl über die folgende Hypothese zumindest unmittelbar nach der Umsetzung des Stinnes-Legien-Abkommens existieren, da sich dieses Motiv bereits sehr früh auch in der wissenschaftlichen Begründung fand (vgl. dazu schon *Schmidt-Essen* 2016, 4 f.): „Die korporativistische Lösung band den überwiegenden Teil der Arbeiterbewegung an die neu entstehende Republik und grub denen das Wasser ab, die auf einen revolutionären Umsturz hinarbeiteten“ (*Fels* 1988, 212). Allerdings erodierten in den Folgejahren angesichts der

Hyperinflation die anfänglichen erheblichen Lohnerhöhungen real bis zum Herbst 1923, was zwar die Wiedereingliederung zurückkehrender Soldaten aus dem Krieg erleichterte, aber auch zu einer hohen Zahl an Ausfalltagen durch Arbeitskämpfe führte. Der auch so wieder entstehende Kostendruck führte dann auch zur (teilweisen) Zurücknahme des Achtstundentags, trug zugleich auch zur Einführung der staatlichen Zwangsschlichtung bei und führte ebenfalls zur Aufgabe der ZAG, die sich als untauglich zur Konfliktregulierung während der Hyperinflation erwies (vgl. *Büttner* 2008, 71; *Pierenkemper* 2010, 48; *Spoerer/Streb* 2013, 35 f.; *Walter* 2018, 79; ausführlich hierzu auch *James* 1991, S. 191 ff.). „Im Herbst 1923 hob ein Gesetz faktisch die Tarifautonomie auf, indem der Staat in Tarifstreitigkeiten zwischen Gewerkschaften und Vertretern der Arbeitgeberseite als Zwangsschlichter eingreifen und die Löhne festlegen konnte“ (*Lorenz* 2013, 25). In Abhängigkeit von der stark schwankenden Wirtschaftssituation änderte sich dann jeweils die Situation. Zunächst galt: „Die gesellschaftlichen Kräfteverhältnisse verschoben sich so sehr zuungunsten der Gewerkschaften, dass sie wieder auf die Intervention politischer Instanzen zum Schutz des Sozialstaats setzen mussten. Es kam zu einer ‚dramatischen Politisierung der Arbeitsbeziehungen‘, durch die der Staat überfordert wurde“ (*Büttner* 2008, 71). In der Folge verkehrte sich dann die Situation: „In der wirtschaftlichen Krisenphase gegen Ende der 1920er Jahre galten die Gewerkschaften daher schon bald als Spielball der Unternehmer, die im Verbund mit der Regierung die Arbeitsmarktpolitik bestimmten“ (*Lorenz* 2013, 25).

2. Aktuelle Kontroversen zu Bedeutung und Wirkung

Die Rolle der grundlegenden Sozialreform damals wird in der Wissenschaft sehr unterschiedlich beurteilt, was hier im Überblick kurz dargestellt werden soll. Denn die Texte in diesem Themenheft beleuchten diesen Aspekt nur am Rande.

So rückt etwa der Wirtschaftshistoriker Werner Abelshäuser in erster Linie ordnungspolitische Kontinuität beim Übergang in die Weimarer Republik in den Vordergrund, auch wenn er die „Stärkung, die die korporativen Akteure als Träger der praktischen Wirtschaftspolitik in der unmittelbaren Nachkriegszeit erfuhren“ (*Abelshäuser* 2001, S. 125), durchaus konstatiert: „Krieg, Revolution und der Übergang vom Kaiserreich zur Weimarer Republik änderten im übrigen an der grundlegenden Konzeption der deutschen Wirtschaftspolitik als produktive Ordnungspolitik im Prinzip wenig. Auch der institutionelle Rahmen, in dem sie sich vollziehen musste, wandelte sich nicht entscheidend. Wohl hatten sich der korporative Status der organisierten Arbeiterschaft während des Krieges und endgültig in der Novemberrevolution gefestigt. Aus der seit den 1890er Jahren zu bedeutsamen, jedoch noch nicht legitimierten

kollektiven Akteuren aufgestiegenen Gewerkschaften waren berufene Vertreter der Arbeiterschaft geworden, die im sozialen System der deutschen Wirtschaft ebenso ihren festen Platz erstritten wie im politischen System der Weimarer Republik (*Abelshausen* 2001, 123 f.). Dass Abelshausen dem Wandel des Tarifsystems dennoch vergleichsweise wenig Bedeutung beimisst, wird deutlich, wenn er aktuell die insgesamt hohe Kontinuität zwischen Kaiserreich und der Ausgangssituation nach dem Zweiten Weltkrieg herausstellt, da aus dieser Sicht „praktisch das gesamte soziale System der Produktion (Bankensystem, Arbeitsbeziehungen, Berufsausbildung, Interessenpolitik, Sozialstaat), das im Kaiserreich entstanden war, den Zusammenbruch von 1945 unbeschadet überlebt hatte“ (*Abelshausen* 2018, 10).

Der Wirtschaftshistoriker Werner Plumpe betont hingegen erheblich stärker die Diskontinuität bei den Arbeitsbeziehungen, datiert sie allerdings nicht allein auf das Stinnes-Legien-Abkommen. Vielmehr betont er den Charakter des Wandels auf verschiedenen Ebenen über einen längeren Zeitraum: „Stand die Organisation des Arbeitsmarktes im 19. Jahrhundert unter dem Paradigma der ‚Vertragsfreiheit‘ (oder eines liberal-individualistischen Arbeitsrechtes), so wurde für das 20. Jahrhundert das Leitbild der ‚Sozialpartnerschaft‘ (oder eines kollektiven Arbeitsrechtes) typisch. Den praktischen Wendepunkt bildete der Erste Weltkrieg, in dessen Verlauf die Institutionalisierung der Sozialpartnerschaft auf dem Arbeitsmarkt ihren Anfang nahm, während sich der konzeptionelle Paradigmenwechsel bereits seit den 1870er Jahren vollzogen hatte“ (*Plumpe* 2001, 178). Bestätigt wird diese Sichtweise auch von anderer Seite: „Durch das Stinnes-Legien-Abkommen wurde die korporatistische Struktur der deutschen Sozialpolitik stabilisiert, welche bereits durch die Repräsentanz von Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern in den Sozialversicherungen und in den Arbeitsgerichten eine erste Grundlage gefunden hatte“ (*Kaufmann* 2015, 103 f.).

Im Gegensatz dazu sieht der Publizist Wolfgang Niess aktuell gerade im Stinnes-Legien-Abkommen hingegen einen Kernbestandteil der Revolution von 1918/19, für die er feststellt: „Sie ist zunächst und vor allem der wahre Beginn unserer Demokratie“ (*Niess* 2017, 437). Ausführlich begründet er: „Die Demokratie in Deutschland ist kein Geschenk des alten Regimes, sondern wurde von Matrosen, Arbeitern und Soldaten erkämpft. Der Revolution verdanken wir eine parlamentarische Republik mit einer im Weltmaßstab fortschrittlichen Verfassung, die Frauen das Wahlrecht gibt, die allen Bürgern Freiheitsrechte sichert und soziale Rechte zuschreibt. Der Revolution verdanken wir eine Wirtschaft, die vom Grundgedanken der Tarifpartnerschaft zwischen den Unternehmerverbänden und Gewerkschaften geprägt ist, die Betriebsräte und Mitbestimmung kennt, in der Arbeit nicht mehr nur Verfügungsmasse der

Fabrikherren sind. Wir verdanken ihr eine Gesellschaft, die enorme kulturelle Kräfte freisetzt, in der Untertanengeist immer weniger einen Platz hat“ (Niess 2017, 437; vgl. kritischer Walter 2018, S. 79, der stärker die faktisch noch vorhandenen Probleme während der Weimarer Republik beschreibt, etwa immer noch vorhandene Klassenjustiz und Bildungsbarrieren). Bestätigt wird diese Sicht in der Gewerkschaftsforschung, nach der ein klarer Strukturbruch unverkennbar ist: „Erst durch die gewaltige Veränderungsmacht des Kriegs erkannten die Konzernchefs der Schwerindustrie, die sich bis dahin am hartnäckigsten den Gewerkschaften widersetzt und ihnen den Status eines regelmäßigen Verhandlungspartners verweigert hatten, die Interessenvertretung der Arbeitnehmer an“ (Lorenz 2013, 23 f.). Im Gegensatz dazu hatten die Gewerkschaften im Kaiserreich neben der teils unterdrückten Rolle im Tarifbereich auch „eine deutlich schwächere Stellung im politischen System eingenommen, da sie noch keine etablierten Tarifpartner der Arbeitgeber waren“ (Lorenz 2013, 26).

Der Buchtitel von Wolfgang Niess “Die Revolution von 1918/19. Der wahre Beginn unserer Demokratie“ erscheint daher einerseits als journalistisch überpointiert. Denn es darf nicht vergessen werden, dass ab 1880 bereits die „Geburt des deutschen Sozialstaates“ eine wichtige „Zäsur“ (Letwin/Metzler 2008, 367) auch für die Gewerkschaften darstellte, nicht zuletzt angesichts der bereits erwähnten Einbindung von Arbeitern und Angestellten in die Selbstverwaltung und mit erheblichen Pfadabhängigkeiten auch zur heutigen Zeit. Andererseits sprechen sich auch Teile der Wissenschaft dafür aus, dass die Kombination von Einführung der Demokratie und „Arbeitsgemeinschaft“, wie der spätere Begriff Sozialpartnerschaft als Gegenbegriff zu Klassenkampf zunächst genannt wurde (vgl. Schmidt-Essen 2016, S. 5), ein zentraler Wendepunkt war. Dazu passt ebenfalls die Einschätzung, dass „erst in den turbulenten Jahren der Weimarer Republik ... der deutsche Sozialstaat erwachsen“ (Letwin/Metzler 2008, 368) wurde. Anders ausgedrückt: „Die Weimarer Politik ergänzte somit die formativen Merkmale des Bismarck’schen Sozialstaats durch die Anfänge einer Sozialstaatsbürgerschaft mit sozialen Rechten“ (Letwin/Metzler 2008, 368; vgl. zu den Grundlagen des Bismarck-Modells Funk/Jochem 2018, S. 566).

Die Parallelen zur Sozialordnung der späteren Bundesrepublik werden noch klarer, wenn man sich zwei weitere Aspekte verdeutlicht: So stellte die Verfassung von Weimar zum einen „alle wirtschaftliche Tätigkeit unter einen ‚sozialen Vorbehalt‘ (A. Hensel), der dem herrschenden Grundsatz der Vertragsfreiheit zwar nicht gleichgewichtig gegenüberstand, ihn aber wesentlich modifizierte“ (Abelshausen 2001, 125). Hieraus ergaben sich „unmittelbar wirksame, weitreichende Interventionsermächtigungen des Staates, in manchen Fällen auch

Rechtspflichten und Schutzrechte für den einzelnen“ (*Abelshauer* 2001, 125). Auf den Punkt bringt dieses Problem zumindest aus Unternehmensperspektive wohl das folgende Zitat: „Wer die Interventionen des Staates verfolgte, konnte ohne weiteres zu dem Schluss kommen, dass der Staat den Unternehmen das Leben schwermache. Besonders das Reichsarbeitsministerium war den Industriellen ein ständiger Dorn im Auge“ (*James* 1991, 213). Zudem wurde bereits in dieser Zeit die Idee in die Praxis umgesetzt, den Sozialstaat mit den Mitteln der Finanz-, Wirtschafts- und Steuerpolitik auszuweiten sowie Arbeitslosigkeit damit zu bekämpfen. Dies blieb aber „im entscheidenden Augenblick der Bewährung – in der Weltwirtschaftskrise der frühen dreißiger Jahre – erfolglos“ (*Abelshauer* 2001, 126).

3. Auseinanderklaffen von sozialen Verfassungszielen und Realität

Letztlich konnten trotz des neuen Instrumentariums in der Weimarer Republik die meisten der angestrebten sozialen und wirtschaftlichen Ziele in der politischen Praxis nicht verwirklicht werden. Auch das mag mitbegründen, warum bis heute eine Kontinuität trotz der gerade aufgezeigten Parallelen von Teilen der Wissenschaft in Abrede gestellt wird. Aus dieser Perspektive geht all dies zu sehr „über die Tatsache hinweg, dass der Stinnes-Legien-Pakt seinerzeit nicht etwa zu kooperativen Verhältnissen geführt, sondern zuletzt völlig zerrütteten Beziehungen zwischen Kapital und Arbeit und schließlich die Zerschlagung jeglicher kollektiven Arbeitnehmersvertretung unter der Naziherrschaft nach sich gezogen hatte“ (*Kädtler* 2016, 338). Umstritten ist bis heute, ob dies zuallererst „an der großen Zahl ihrer inneren und außenwirtschaftlichen Probleme“, wie *Abelshauer* meint, oder aber „an den Unzulänglichkeiten ihrer wohlfahrtsstaatlichen und industriewirtschaftlichen Verfassung“ (*Abelshauer* 2001, 125) lag, der es entscheidend an kooperativer Orientierung mangelte (vgl. *Kädtler* 2016, 338 f.).

Es spricht viel dafür, dass beide Aspekte im Zusammenspiel für die mangelnde Problemlösungsfähigkeit während der Weimarer Republik und schließlich den Übergang in das Dritte Reich verantwortlich waren: „Aber wenn Weimar heute als Menetekel demokratischer Politik gesehen wird, dann wohl eher wegen der schließlich kaum mehr beherrschbaren Problemkumulation. Und diese Bündelung von Problemen begann nicht erst 1929“ (*Plumpe* 2018, 24). Tatsächlich stand die junge Republik von Beginn an auf schwierigem Fundament, da sie erheblichen Ansprüchen intern (politische Linke, Gewerkschaften; Bürgertum als Gläubiger des verschuldeten Staates) sowie extern (Reparationsforderungen der Siegermächte) ausgesetzt war, welche die vorhandenen volkswirtschaftlichen Verteilungsspielräume tendenziell überforderte: „Nach einem langen und zermürbenden, letztlich verlorenen Krieg

durfte die verarmte Republik die Zeche des Kaiserreichs bezahlen“ (*Spoerer/Streb* 2013, 34). Auch deshalb war das „Stinnes-Legien-Abkommen“ in der Folgezeit „Ausgangspunkt aller Revisionsbestrebungen von der einen oder anderen Seite“ (*Spoerer/Streb* 2013, 35). Dies wird im Themenheft im Einzelnen in den wirtschaftshistorisch ausgerichteten beiden Beiträgen erläutert.

Allerdings fanden sich in der vornehmlich wirtschaftswissenschaftlichen Literatur gute Argumente, dass die hier etwa von Abelshauser als weniger stichhaltig angesehenen Argumente womöglich doch eine nicht zu vernachlässigende Rolle für die Wirtschaftsprobleme in der Weimarer Republik gespielt haben. So hatte die Ausgestaltung der Tarifautonomie in der Weimarer Republik „der Wirtschaft ein Lohnniveau auferlegt, durch das sie in der Weltwirtschaftskrise besonders stark in Leidenschaft gezogen wurde“ (*Fels* 1988, S. 212; vgl. zu Einzelheiten auch *James* 1991, 195 f. und differenzierender *Plumpe* 2001, 188 ff.). Tatsächlich hatte sich die vor dem Stinnes-Legien-Abkommen noch häufig freien unorganisierten Arbeitsmärkte während der Weimarer Republik „in den durch Staat und Gewerkschaften gebundenen, organisierten Arbeitsmarkt in der Form des bilateralen Monopols bzw. Oligopols“ (*Althammer/Lampert* 2014, 84 und 193 f.) gewandelt, worauf etwa auch die starke Zunahme an Flächentarifverträgen hinweist. Tarifverträge erfassten Ende 1918 rund 1,1 Millionen Beschäftigte, während es 1922 14,3 Millionen Arbeitskräfte waren. Die Zahl fiel jedoch nach 1925 wieder auf zum Teil nur noch knapp 11 Millionen (vgl. *Lesch/Byrski* 2016, 29). Angesichts der bisherigen Empirie ist nicht auszuschließen, dass sich das zunächst während der Industriellen Revolution verbreitete einseitige Nachfragemonopol der Arbeitgeber zu Lasten der Arbeitnehmerentlohnung durch ein beschäftigungs- und verteilungspolitisch problematisches einseitiges Angebotsmonopol der Gewerkschaften auf Kosten der Arbeitslosen gewandelt hat (vgl. *Funk* 2017, 2068). Dieses wurde durch interventionistische sozialpolitische staatliche Eingriffe – 1928 und 1929 wurden z.B. „mehr als die Hälfte aller Industriearbeiterlöhne durch Schiedssprüche fixiert (*Althammer/Lampert* 2014, 84) – noch flankiert, was die Überforderung der vorhandenen Verteilungsspielräume in zentralen Krisenphasen der Zwischenkriegszeit verschärfte.

Darüber hinaus muss nach üblicher volkswirtschaftlicher Analyse der Staatsaufgaben mit der Diagnose von Marktmängeln generell „die Koordinationseffizienz der Wirtschaftsordnung der Weimarer Republik als nicht besonders gut bezeichnet werden, und zwar auch dann, wenn man diesem System nicht die beiden Katastrophen dieser Zeit – die Inflation und die Weltwirtschaftskrise – anrechnet“ (*Grossekettler et al.* 2008, 157). Vor allem die nur wenig

wirksam bekämpften Kartellierungstendenzen (vgl. *Spoerer/Streb* 2013, 251) lähmten die Wirtschaftsdynamik in der Weimarer Republik, da diese es den beteiligten Unternehmen erlaubten, die Preise zu Lasten der Kunden höher als bei funktionierendem Wettbewerb zu halten. Die Kartellierung war nach einem in einem Werk zur Wirtschaftsdemokratie zitierten Industriebeobachter so stark, „dass fast der gesamte Geschäftsverkehr mit einem Netz von Kartellen, kartellähnlichen und stillschweigenden Übereinkommen zur gemeinsamen Marktbeeinflussung überzogen ist, und dass der freie Wettbewerb in der Preisbildung bei weitem stärker beschränkt ist, als es jemals vermutet wurde“ (*Naphtali* 1966, S. 32 f.).

Generell Probleme bereitete aber zudem vorrangig die grundlegende politische Schwierigkeit, dass die Mehrheitssozialdemokratie die einzige wirklich eine moderne Demokratie anstrebende Partei war. Sie wurde folglich zur Gründerpartei einer Republik, die schon aufgrund der Altlasten in der Entstehungsphase, welche die Beendigung des nicht von der SPD verantworteten Krieg mit sich brachte, und der gewaltigen ideologischen Gräben zwischen den Parteien kaum gelingen konnte. So stieß der „mehrheitsdemokratische Republikanismus ... mithin überall auf Ablehnung“ (*Walter* 2018, 73). „Die Sozialdemokraten hatten 1918/19 von Beginn an und trotz aller moderaten Politik die alten Machtgruppen gegen sich. Diese fühlten sich durch die Flucht des Monarchen, die Kriegsniederlage, den Verlust der eigenen Privilegien und durch die Herrschaft der früheren Reichsfeinde bedroht, verletzt, erniedrigt. Vom ersten Tag an waren sie erklärte und erbitterte Feinde der Republik, sann in all den Weimarer Jahren auf Vergeltung für die ‚Schmach‘ vom November 1918. Auf der anderen Seite schwollen schon in den ersten Monaten der neuen Republik die Bataillone der Arbeiterschaft an, denen der demokratische Verfassungsstaat ebenfalls nichts bedeutete, die über Aufstand und Bürgerkrieg die sozialistische Klassendiktatur anstrebten“ (*Walter* 2018, 73). Eine gewaltige Desillusionierung bewirkte auch die Hyperinflation, welche in ihrer Nachwirkung bis heute in Deutschland zu einer besonders starken Inflationsabneigung führt: „Dem Anstieg der Preise für Waren und Dienstleistungen konnten die Löhne und Gehälter nicht folgen. Der Reallohn sank auf rund 40 Prozent seines Vorkriegsniveaus, weite Teile der deutschen Bevölkerung verarmten. Vermögenswerte schmolzen dahin, Ersparnisse wurden völlig entwertet. Im November 1923 entsprach ein US-Dollar rund 4,2 Billionen Mark. Mit der Einführung der Rentenmark in der darauf folgenden Währungsreform endete die Hyperinflation und eine Rentenmark wurde zum Kurs von einer Billion Mark umgetauscht. Es gab aber auch Nutznießer. So konnten Schuldner ihre Schulden rasch zurückzahlen. Ein großer Profiteur war der Staat, der sich fast völlig entschulden konnte“ (*Sievering* 2018, 146 f.).

Hiermit verknüpft war außerdem eine Vielzahl von ordnungspolitischen Leitbildern (bzw. empirisch wenig tragfähigen Ideologien), welche miteinander in Konflikt standen (vgl. *Köster* 2012, 52). Nicht ganz als Erklärung hierfür von der Hand zu weisen ist es, „hierin eine ‚Spiegelbild der politischen Zerrissenheit dieser Jahre zu sehen, gewissermaßen der wissenschaftliche Ausdruck einer ‚Demokratie ohne Demokraten‘, wie die Weimarer Republik so oft bezeichnet worden ist“ (*Köster* 2012, S. 52 f.). Besonders auffällig war, dass die wichtigsten konkurrierenden Leitbilder in der Weimarer Republik einen „unaufhebbaren Zielkonflikt zwischen einer freien Ordnung auf der einen und sozialer Sicherheit auf der anderen Seite konstruieren“ (*Watrin* 2005, 58). Dieser damals vermutete Zielkonflikt erwies sich später als theoretisch und empirisch unzutreffend, wie unten anhand der Erfahrungen der Bundesrepublik kurz erläutert wird.

Die dargestellte immense Problemhäufung lässt stark vermuten, „dass sozioökonomische Gründe entscheidend zum Untergang der Republik beitrugen“ (*Spoerer/Streb* 2013, 33). Zugleich gilt die sozioökonomische Entwicklung unter Sozialwissenschaftlern und Wirtschaftshistorikern als „besonders lehrreich“, wobei sich hierfür „die Wirtschafts- und Sozialgeschichte der ersten deutschen Demokratie ... als Vergleich für heutige Probleme“ (*Spoerer/Streb* 2013, 33) besonders gut anbietet. Die Parallelen zu heute sind auch angesichts von institutionellen Kontinuitäten erheblich, da radikale Änderungen gerade in parlamentarischen Demokratien wie zwischen 1918/19 und Anfang 1933 in der Weimarer Republik und später in der Bundesrepublik eher die Ausnahme waren und sind. Denn anders als in autoritären Staaten „hatten sich die Politiker der Weimarer Republik genau wie die der Bundesrepublik vor den Wählern zu verantworten“ (*Spoerer/Streb* 2013, 33). In diesem Sinne haben die Einführung der Demokratie und das Stinnes-Legien-Abkommen in der Revolution 1918/19 tatsächlich einen erheblichen Bezugspunkt auch zur Bundesrepublik.

Einigkeit besteht demgemäß unter allen Autorinnen und Autoren des Themenhefts darüber, dass „die rechtliche Institutionalisierung der Tarifautonomie in den ausgehenden 1940er Jahren ihrerseits an die Ursprünge eines nationalen Tarifvertragsrechts aus dem Jahr 1918 anknüpfte“ (*Fehmel* 2011, 273) und die sich daraus ergebende „Notwendigkeit einer historischen Einordnung heutiger Institutionen“ (vgl. zur heutigen Situation etwa *Funk* 2017; *Sesselmeier et al.*, S. 103 ff.). Die im Folgenden vorgestellten Aufsätze gehen daher zunächst schwerpunktmäßig auf die Darstellung des Stinnes-Legien-Abkommens und dessen wirtschaftshistorischen Hintergrund sowie seine Wirkung und deren Einbettung in den Kontext der Weimarer Republik ein (Beiträge von *Dieter Krüger* und *Toni Pierenkemper*). Der Aufsatz

von *Thorsten Schulten* stellt ausgewählte zentrale rechtliche Kontroversen im Vorfeld des Abkommens vor, welche auch in heutiger Zeit die noch immer relevanten privat- und öffentlich-rechtlichen Konfliktlinien angesichts anhaltender Erosionstendenzen nachzeichnen. *Hagen Lesch*, *Helena Schneider* und *Sandra Vogel* setzen ebenfalls am Hintergrund sinkender Tarifbindung an und untersuchen unter anderem auf Basis einer aktuellen Befragung von Unternehmen der Metall- und Elektro-Industrie, welche Schlussfolgerungen für eine Stabilisierung der Tarifbindung zu ziehen wären. Anders als beim vorherigen Aufsatz werden hier teils aktuell geforderte weitere Staatseingriffe zur Stärkung der Tarifbindung kritisch bewertet. *Wolfgang Schroeder* rundet das Heft ab, indem er aktuelle Strategien der Mitgliederpolitik vor allem am Beispiel der IG Metall aufzeigt. Ob und wie diese Strategie gelingt der Mitgliedermobilisierung, „könnte einen maßgeblichen Einfluss darauf haben, wie es mit der Tarifautonomie weitergeht“, so der Autor.

4. Tarifautonomie in der Sozialen Marktwirtschaft

Zur Einordnung der Themenbeiträge hilft aber noch ein kurzer Rückblick auf die bundesdeutsche Situation, da hierauf in den einzelnen Beiträgen nur sporadisch eingegangen werden kann. Warum also wurde die Tarifautonomie in der Bundesrepublik Deutschland trotz anfänglicher behördlicher Versuche, eine „staatsinterventionistische Schlichtungsgesetzgebung“ (*Fehmel* 2011, 274) wiederzubeleben, welche die Gewerkschaften in enger Abstimmung mit den Arbeitgeberverbänden und mit dementsprechenden Gesetzentwurf der SPD im November 1948 abwenden konnten (*Fehmel* 2011, 274), zu einem wesentlichen Pfeiler der Arbeitsbeziehungen hierzulande?

Die wesentlichen Gründe hierfür dürften in deren erfolgreicher Einbettung in das mit der Zeit dominant gewordene bundesdeutsche Wirtschaftsordnungskonzept Soziale Marktwirtschaft liegen, sowie der ihm zugeschriebenen Erfolge ab der „Schönwetterperiode“ in Zeit des so genannten „Wirtschaftswunders“ der 1950er und 1960er Jahre (vgl. *Giersch* et al. 1994, 68-79). „Tarifautonomie wurde als gleichsam doppelte Konkretisierung der Leitideen Freiheit und sozialer Ausgleich eingebunden in die gesellschaftspolitische Erfolgsgeschichte jener Zeit – die Konzeption der Sozialen Marktwirtschaft“ (*Fehmel* 2011, 275).

Im Gegensatz zu den in der Weimarer Zeit verbreiteten stark widerstreitenden ideologischen Wirtschaftsdoktrinen zwischen freier und Zentralverwaltungswirtschaft sowjetischen Typs betonte man in dieser Konzeption deren friedensstiftende und ausgleichende Funktion. Ziel ist es, funktionierenden Marktwettbewerb bei Wahrung der Preisniveaustabilität, starker Wettbewerbsintensität und hohem Beschäftigungsstand bei angemessenem und stetigem

Wachstum mit einem gewissen Maß an sozialen Ausgleich zu verknüpfen. Das Ausmaß dieses Ausgleichs wird jeweils politisch bestimmt. Das vor allem von Alfred Müller-Armack, Walter Eucken und Ludwig Erhard entwickelte, inspirierte und seit 1948/49 umgesetzte Konzept der Sozialen Marktwirtschaft erlaubte es als „radikale Ordnungsinnovation“ (*Scholtyssek* 2012, 101) zumindest unter bestimmten Bedingungen, welche in (West-)Deutschland deutlich besser als in der Weimarer Zeit verwirklicht waren bzw. sind, Freiheit, Sicherheit und Gerechtigkeit tragfähig miteinander zu verbinden. Lange Zeit ermöglichte diese „soziale Innovation“ im Zusammenspiel mit der Gründung der Volkspartei „CDU/CSU“, welche frühere konservative und konfessionelle Parteien verdrängte, genügend Akzeptanz für die bundesdeutsche Wirtschafts- und Sozialordnung zu generieren. Dies zeigte und zeigt sich trotz fühlbarer Erosionstendenzen noch immer in Mehrheiten für die Parteien der demokratischen Mitte, welche dieses Konzept der bundesdeutschen Wirtschaftsordnung verwirklichen wollen.

Dabei lässt sich durchaus mit Bezug zur Tarifautonomie (auch heute noch) feststellen: „Die wichtigsten Elemente des heutigen Systems waren somit schon im Weimarer Staat vorhanden“ (*Fels* 1988, 212). Allerdings kam es seit der ersten bundesdeutschen Rezession von 1966/67 aufgrund des zunehmenden Problemdrucks, bei dem Bundesregierungen eine mögliche Externalisierung von Kosten auf Dritte durch die Akteure der Tarifautonomie verhindern wollten (vgl. zu Beispielen *Funk* 2017), zu einer sprachlichen „Aufwertung der Tarifautonomie im Kontext ihrer faktischen Begrenzung“ (*Fehmel* 2011, 277), indem die faktische Ausgestaltung der Autonomie sich ändernden Herausforderungen nach und nach angepasst wurde. Seitdem etablierte sich „die interessengeleitete Begriffsinstrumentalisierung als Methode der politischen Steuerung nachhaltig“ (*Fehmel* 2011, 277; vgl. dazu auch die dort angeführten ausführlichen Beispiele, 277 ff.).

Die Kritik an der Dysfunktionalität der Art der Ausgestaltung der Tarifautonomie fand sich insbesondere mit der zunehmenden Verfestigung hoher Arbeitslosigkeit in Westdeutschland bereits spätestens seit den 1980er Jahren (vgl. z.B. *Knappe/Funk* 1993 sowie umfassend auch *Lesch* 2008). Wie in der oben kurz angeführten Kritik zu den Problemen in der Weimarer Republik erfolgte auch in Westdeutschland angesichts dauerhaft hoher und steigender Arbeitslosigkeit seit Mitte der 1970er Jahre häufig eine Fokussierung auf die „Fehlentwicklungen und Korrekturversäumnisse ... bei der Arbeitsmarktpolitik und der Sozialpolitik“ (*Schatz* 1988, 205). Dies fand jedoch anders als in der Zwischenkriegszeit auch in den schwierigeren Zeiten vor dem Hintergrund insgesamt großer realwirtschaftlicher Prosperität, hoher Akzeptanz des politischen Systems und ohne die Erblasten, wie sie in den

zwanziger Jahren bestanden, statt (vgl. *Minkler* 2012, 208 ff.). Es lief aber in den gesellschaftlich einflussreicher werdenden Teilen der Volkswirtschaftslehre in die Richtung der Forderung nach einer ‚Reprivatisierung des Beschäftigungsrisikos‘. Hiermit sollte der Staat die zumindest zeitweise übernommene konjunkturpolitische Verantwortung für das Ausmaß der Arbeitslosigkeit wieder an die Tarifparteien zurückgeben, soweit es ihnen gelang, diese über Gebühr an den Staat und die Gesellschaft zu externalisieren (vgl. *Funk* 2014, 461).

Daraus sich ergebende Forderungen beinhalteten etwa die Einschränkung der Allgemeinverbindlichkeitserklärung und der Unabdingbarkeit von Tarifverträgen (vgl. *Schatz* 1988, 205 f.). Insbesondere in der späteren wissenschaftlichen und politischen Debatte wurde vor dem Hintergrund der empirisch nur schwer zu beantwortenden Frage, „ob die Institution der Tarifautonomie per Saldo für die Volkswirtschaft Schaden verursacht oder Nutzen stiftet“ (*Fels* 1988, 221; vgl. auch *Grossekettler et al.* 2008, 242), darauf verwiesen, dass „auch die Bundesregierung trotz der verfassungsrechtlich geschützten Tarifautonomie über wirksame Hebel [verfügt], um wenigstens mittelbar das Verhalten der Verbände zu beeinflussen“ (*Eichhorst et al.* 2004, S. 54; vgl. auch *Funk* 1999). Beispielsweise könnte die Bundesregierung drohen, bisher erfolgende Sozialleistungen des Staates zu kürzen, wenn die Tarifparteien zu Lasten der Allgemeinheit eine die Arbeitslosigkeit erhöhende kostenintensive Tarifpolitik betreiben.

Zusammenfassend lässt sich sagen: Die Tarifautonomie scheiterte vor allem an der speziellen Konfliktsituation der Weimarer Republik und ihrer damaligen spezifischen Ausgestaltung. Sie erwies sich jedoch in der Bundesrepublik alles in allem trotz der zeitweise nicht unerheblichen ökonomischen Fehlentwicklungen beim Ziel hoher Beschäftigung politisch als Erfolgsmodell. Dort waren die Rahmenbedingungen für eine stabile Wirtschafts- und Sozialordnung aus verschiedenen Gründen erheblich besser als in der Zwischenkriegszeit, auch weil dort entscheidende Lehren aus den schlechten Erfahrungen in der Zwischenkriegszeit gezogen worden sind. Denn es wurde an die Tarifautonomie zwar angeknüpft, sie wurde jedoch an zentralen Stellen modifiziert (vgl. *Althammer/Lampert* 2014, 84, *Funk* 2017). So wurde vor allem auf staatliche Zwangsschlichtung verzichtet und das Instrument der Allgemeinverbindlichkeit wurde nicht extensiv angewendet. Das Stinnes-Legien-Abkommen erwies sich aus dieser Perspektive in der Konstellation nach dem Ersten Weltkrieg zunächst als notwendig, aber keineswegs als hinreichend zur Absicherung von innerem Frieden und wirtschaftlicher Performance. Gerade auch für Letztere erwies sich die damalige Ausgestaltung

als problematisch, was wiederum den zunächst erfolgten Kompromiss im Laufe der Zeit erodierte.

Allerdings ist selbst für die damalige Situation hinzuzufügen: „Das bedeutete aber nicht, dass die Idee einer korporativen Kooperation diskreditiert gewesen wäre. Im Gegenteil wurden immer wieder Vorstöße unternommen, die Zusammenarbeit wiederzubeleben, so dass die Zentralarbeitsgemeinschaft mit Fug und Recht als Vorläufer der Sozialpartnerschaft und Teil der deutschen Tradition einer korporativen Marktwirtschaft bezeichnet werden kann“ (vgl. *Rehling* 2011, 5). Es wäre folglich verfehlt, den wegweisenden Charakter des Stinnes-Legien-Abkommens für die Sozial- bzw. Konfliktpartnerschaft in der Bundesrepublik Deutschland in Frage zu stellen. Trotz der Rückschläge während der Weimarer Republik hatte es „doch zukunftsweisende Bedeutung: Es trug dazu bei, dass die sozialdemokratischen Gewerkschaften mit den Konzepten zur betrieblichen Mitbestimmung, Gemeinwirtschaft, ‚Wirtschaftsdemokratie‘ und gesamtökonomischen Verantwortung der Arbeitnehmerorganisationen ein Programm zur Zivilisierung des Kapitalismus entwickelten, das bis heute aktuell ist“ (*Büttner* 2008, 71).

Ein besonderer Dank der beiden Herausgeber des Themenhefts, Hagen Lesch und Lothar Funk, gilt allen Autoren und den Gutachtern, die die im Folgenden veröffentlichten wissenschaftlichen Aufsätze im Rahmen eines Peer-Review-Verfahrens kritisch geprüft haben. Schließlich danken wir Heike Hamacher vom Institut der deutschen Wirtschaft Köln für ihre Redaktionsassistenz.

Literatur

Abelshauser, W. (2001): Markt und Staat, in: Spree, R. (Hrsg.): Geschichte der deutschen Wirtschaft im 20. Jahrhundert, München, S. 117-140.

Abelshauser, W. (2018): Wunder gibt es immer wieder, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, 68. Jg., H. 27 v. 2.7.2018, S. 4-10.

Althammer, J. W./Lampert, H. (2014): Lehrbuch der Sozialpolitik, 9. A., Berlin u.a.

Büttner, U. (2008): Konflikt und Kooperation: Das „Stinnes-Legien-Abkommen“ vom November 1918 als Wendepunkt in den Beziehungen der deutschen Gewerkschaften und Arbeitgeber. In: Forschungsstelle für Zeitgeschichte in Hamburg (Hrsg.): Zeitgeschichte in Hamburg 2008, Hamburg.

Eichhorst, W./Thode, E./Winter, F. (2004): Benchmarking Deutschland 2004 – Arbeitsmarkt und Beschäftigung, Berlin/Heidelberg.

- Fehmel, T.* (2011): Institutioneller Wandel durch semantische Kontinuität: Die bruchlose Transformation der Tarifautonomie, in: Andresen, K./Bitzegeio, U./Mittag, J. (Hrsg.): Nach dem Strukturbruch?, Bonn, S. 267-291.
- Fels, G.* (1988): Globalsteuerung und Angebotspolitik, in: Streit, M.E. (Hrsg.): Wirtschaftspolitik zwischen ökonomischer und politischer Rationalität, Wiesbaden, S. 211-222.
- Funk, L.* (1999): Beschäftigungs-Doppelbeschuß als Strategie zum Abbau der Arbeitslosigkeit, in: Wirtschaftsdienst, 79. Jg., H. 10, S. 628-636.
- Funk, L.* (2014): Das Zeitalter von Herbert Giersch – Wirtschaftspolitik für eine offene Welt, in: Ordo, 65. Jg., S. 458 – 468.
- Funk, L.* (2017): Arbeitskampf, 8. Aufl., Staatslexikon, Freiburg i.Br., Sp. 321-327.
- Funk, L./Jochem, S.* (2018): Sozialpolitik und Wohlfahrtsstaat, in: Mause, K./Müller, C./Schubert, K.: Politik und Wirtschaft, Berlin u.a., S. 557-593.
- Giersch, H./Paqué, K.-H./Schmieding, H.* (1994): The Fading Miracle Cambridge (USA), Melbourne, revised and updated paperback edition.
- Grossekettler, H./Hadamitzky, A./Lorenz, C.* (2008): Volkswirtschaftslehre, 2. Aufl., Konstanz.
- James, H.* (1991): Deutschland in der Weltwirtschaftskrise 1924-1936, Stuttgart.
- Kaufmann, F.-X.*: Sozialstaat als Kultur, Wiesbaden 2015.
- Kädtler, J.* (2016): Konfliktpartnerschaft – zwischen Auslaufmodell und sozialer Innovation, in: Industrielle Beziehungen 23 (3), S. 334-347.
- Knappe, E. / Funk, L.* (1993): Arbeitslosigkeit: Ursachen, Folgen, Gegenmaßnahmen, in: Orientierungen zur Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik, Nr. 55, H. 3, S. 30-35.
- Köster, R.* (2012): Nationalökonomie und ordnungspolitische Diskussion in der Weimarer Republik, in: Plumpe, W./Scholtyseck, J.: Der Staat und die Ordnung der Wirtschaft, Stuttgart, S. 43-60.
- Lesch, H.* (2008): Tarifrechtsökonomik, in: Funk, L.: Anwendungsorientierte Marktwirtschaftslehre und Neue Politische Ökonomie, Marburg, S. 579-607.
- Lesch, H./Byrski, D.* (2016): Flächentarifvertrag und Tarifpartnerschaft in Deutschland, Köln.
- Letwin, D./Metzler, G.* (2008): Sozialstaat, in: Mauch, C./Patel, K.: Wettlauf um die Moderne, Bonn, S. 363-392.
- Lorenz, R.* (2013): Gewerkschaftsdämmerung, Bielefeld.
- Münkler, H.* (2012): Mitte und Maß, Berlin.
- Naphali, F.* (1966): Wirtschaftsdemokratie, Frankfurt/M.
- Niess, W.* (2017): Die Revolution von 1918/19, Berlin u.
- Pierenkemper, T.* (2009): Wirtschaftsgeschichte, Berlin.
- Plumpe, W.* (2001): Kapital und Arbeit, in: Spree, R. (Hrsg.): Geschichte der deutschen Wirtschaft im 20. Jahrhundert, München, S. 178-199.
- Plumpe, W.* (2018): Weimar: Über das Anhäufen von Problemen, in: Wirsching, A./Kohler, B./Wilhelm, U. (Hrsg.): Weimarer Verhältnisse?, Ditzingen, S. 23-35.

Rehling, A. (2011): Gründung der „Arbeitsgemeinschaft der industriellen und gewerblichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Deutschlands“ [„Zentralarbeitsgemeinschaft“], 15. November 2018. URL:http://1000dok.digitale-sammlungen.de/dok_0132_zag.pdf.

Schatz, K.-W. (1988): Globalsteuerung und Angebotspolitik, in: Streit, M.E. (Hrsg.): Wirtschaftspolitik zwischen ökonomischer und politischer Rationalität, Wiesbaden, S. 187-210.

Scholtyssek, J. (2012): Ludwig Erhards Soziale Marktwirtschaft als radikale Ordnungsinnovation und die Realität des bundesrepublikanischen „Wirtschaftswunders“, in: Plumpe, W./Scholtyssek, J.: Der Staat und die Ordnung der Wirtschaft, Stuttgart, S. 101-117.

Schmidt-Essen, A. (2016): Ein Schritt zum inneren Frieden, in: Redaktion Wirtschaftsdienst (Hrsg.): 100 Jahre wirtschaftspolitische Kompetenz – Texte aus dem Wirtschaftsdienst 1916 – 2016, ZBW – Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft (Hrsg.), Hamburg.

Sesselmeier, W./Funk, L./Waas, B. (2010): Arbeitsmarkttheorien, 3. Aufl., Heidelberg.

Sievering, O. (2018): Inflation und Geldpolitik, in: Drewello, H./Kupferschmidt, F./Sievering, O.: Markt und Staat, Wiesbaden 2018, S. 145-173.

Spoerer, M./Streb, J. (2013): Neue deutsche Wirtschaftsgeschichte des 20. Jahrhunderts, München.

Walter, F. (2018): Die SPD, überarbeitete und erweiterte Taschenbuchausgabe, Reinbek.

Watrin, C. (2005): Alfred Müller-Armacks Konzeption der Sozialen Marktwirtschaft – Eine ordnungspolitische Sackgasse?, in: Freytag, A.: Weltwirtschaftlicher Strukturwandel, nationale Wirtschaftspolitik und politische Rationalität, Köln, S. 53- 66.